**Checkliste: Geringfügige Beschäftigung - Mutterschutz**

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Was ist zu beachten?** |
| **Beschäftigungsverbote für werdende Mütter** | * Anspruch auf Einhaltung * Anspruch auf Bezahlung * Anspruch des Arbeitgebers gegen Bundesknappschaft (Einzugszentrale für Mini-Jobs) auf Rückerstattung   + des Arbeitsentgelts   + der Sozialversicherungsbeiträge Voraussetzung:   + Abführen der Umlage „U2“ nach dem LohnFortzahlungsgesetz   + Verpflichtung zur Abführung in Betrieben mit nicht mehr als 30 Beschäftigten |
| **Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft** | * Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber   + Dauer: 6 Wochen   + Anspruch des Arbeitgebers auf Rückerstattung der LohnFortzahlung     - Voraussetzung: Abführen der Umlage „U1“ nach dem LohnFortzahlungsgesetz     - Höhe: 70% * Anspruch gegenüber der Krankenkasse   + nicht für Beschäftigte bis zu 400.- €   + aber für Beschäftigte ab 400,01 € (Versicherungspflicht!) |
| **Mutterschaftsgeld von Krankenkasse** | * Kein Anspruch bei Familienversicherung Ausnahme:Frauen, die während dem Studium Mitglied der studentischen Krankenversicherung gewesen sind. * Anspruch nur bei eigener Mitgliedschaft in einer Versicherung von:   + Mind. 12 Wochen   + Zwischen dem Beginn des 10. Monats und dem Ende des 4. Monats vor der Entbindung   + Anspruch insbesondere bei Versicherungspflicht (ab 400,01 €) * Höhe:   + 13.- €/Tag   + Begrenzt durch die Höhe des bisherigen Verdiensts |
| **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld vom Arbeitgeber** | * Beschäftigte bis zu 400.- € in der Regel nur geringer Anspruch   + Mutterschaftsgeld in Höhe von 390.- € (für je 30 Tage) wird angerechnet   + Anrechnung auch dann, wenn kein Anspruch gegen Krankenkasse * Beschäftigte ab 400,01 €: Keine Besonderheiten |
| **Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt** | * Voraussetzungen:   + Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse   + Schriftlicher Antrag beim Bundesversicherungsamt * Höhe der Leistung: Einmalzahlung von 210.- € |
| **Entbindungsgeld** | * Voraussetzungen:   + Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse   + Schriftlicher Antrag bei der Krankenkasse   + Vorlage der standesamtlichen Geburtsurkunde * Höhe der Leistung: Einmalzahlung von 77.- € |
| **Kündigungsschutz** | * Frauen während der Schwangerschaft bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung Voraussetzung:   + Arbeitgeber war Schwangerschaft bekannt oder   + Schwangerschaft wurde innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung dem Arbeitgeber mitgeteilt |
| **ElternUrlaub** | * Anspruch wie bei anderen Arbeitnehmern * Kündigungsschutz wie bei anderen Arbeitnehmern * WICHTIG: Keine Anrechnung des Mutterschaftsgelds des Bundesversicherungsamts auf das Erziehungsgeld. |